

Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ und der Mitgliedsgemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt, Schönstedt/OT Alterstedt und Weberstedt.

Jahrgang 24

Freitag, den 3. Juni 2016

Nummer 11

Theater in Großengottern

HEREINSPAZIERT HEREINSPAZIERT!



Wichtige Information für alle Gattersche:

Förderverein „Spittel“ in der Fernsehsendung des mdr „Mach dich ran - Spezial“

In dieser Sendung spielen 2016 ausgewählte Teams von Vereinen für das von ihnen betreute Denkmal. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz schlug 4 thüringer Denkmale vor, von denen 2 Vereine ausgewählt werden müssen, die dann gegeneinander spielen. Der Sieger kämpft mit den Gewinnern aus Sachsen und Sachsen-Anhalt um die Plätze 1 bis 3.

Am 20. April besuchte eine Redakteurin den „Spittel“, um einige Teammitglieder und unser Denkmal kennenzulernen. Anwesend waren Carola Stedefeld, Ines und Enrico Eschenbach, Thomas Schneider, Ines Gliemann und Veronika Klein.

Als Mitspieler im Team „Spittel“ konnten gewonnen werden:

Doris Schwarzkopf - Nicole Heyer - Thomas Schneider - Enrico Eschenbach - Christoph Klein

Ersatzspieler: Uwe Heyer und Ines Eschenbach

An einem der drei Tage vom **20. bis 22. Juni** dreht ein Filmteam in Großengottern. Unser Ort und die Team-Mitglieder sollen vorgestellt werden.

Es wird einen Wettkampf gegen unseren Thüringer Gegner, der uns bislang noch nicht bekannt ist, hier in Großengottern geben.

Die Redakteurin stellt sich das als regelrechtes Volksfest vor, mit Kaffee, Kuchen, Gegrilltem und diversen Getränken.

Der zweite Wettkampf findet dann bei unserem Gegner statt. Dorthin müssen wir natürlich eine möglichst große Fangemeinde mitbringen, die unser Team begeistert unterstützt.

Sollten wir hier als Sieger hervorgehen, spielen wir im September gegen die Gewinner von Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Was kann man gewinnen?

- 1. Platz = 200 T€
- 2. Platz = 125 T€
- 3. Platz = 75 T€

Alle Wettkämpfe werden im Fernsehen gesendet. Mit eurer freundlichen Unterstützung werden wir sicher unser Bestes geben. Und auch ohne Sieg heißt es für uns: Dabei sein ist alles!

Also dann, gehen wir es an!

Veronika Klein

350 Jahre Jahrmarkt Großengottern

Liebe Einwohner unserer Verwaltungsgemeinschaft,

zum diesjährigen 350. Jahrmarkt wollen wir einen schönen

Flohmarkt

organisieren. Als optimalen Standort haben wir uns den Platz vor der ehemaligen Bäckerei Gottschalk ausgesucht.

Freunde, Verwandte, Kollegen und wer auch immer miteinander kann, bilden jeweils eine kleine Gruppe und organisieren gemeinsam „ihren Stand“, den sie dann nach Lust und Laune selbst gestalten.

Unter dem Motto

„Allerlei (Un)Nützlich, Gebrauchtes“,

wollen wir bunt durcheinander Allerlei anbieten, was der eine nicht mehr möchte, aber der anderer vielleicht doch noch gebrauchen kann.

Die einzelnen Produkte werden nicht preislich ausgezeichnet.

Wer an etwas Gefallen findet, spendet einen individuellen Betrag für den guten Zweck.

Wegen der Organisation ruft bitte bis Ende Juli bei uns an.

Wir sind sehr gespannt und hoffen auf viele Anmeldungen.

Vielen Dank bereits im Voraus.

Die Telefonleitungen vom „Flohmarktkomitee“ sind geöffnet:

Pia Ziegler	91553
Romina Breitbarth	120505
Margitta Ronniger	91218
Cordula Breitbarth	90266

Die VG „Unstrut-Hainich“ informiert

Sprech- und Öffnungszeiten

Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ mit Sitz in Großengottern

Alle Ämter

Montag.....	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag.....	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag.....	09.00 - 12.00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass das Einwohnermeldeamt jeden 3. Samstag in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr geöffnet hat, das nächste Mal ausnahmsweise am 11.06.2016!

Es wird darum gebeten, die angebotenen Sprechzeiten zu nutzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Amt mittwochs geschlossen bleibt.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ ist unter folgender Rufnummer erreichbar: 036022/942-0
 Vorsitzender:..... 942-0

E-Mail-Adresse: vorsitz@vg-unstrut-hainich.de

Die einzelnen Ämter können direkt angewählt werden:
 Sekretariat 94240

E-Mail-Adresse: info@vg-unstrut-hainich.de

Hauptamt: 94213

E-Mail-Adresse: hauptamt@vg-unstrut-hainich.de

Ordnungsamt: 94215

E-Mail-Adresse: ordnungsamt@vg-unstrut-hainich.de

Einwohnermeldeamt: 94216

E-Mail-Adresse: ema@vg-unstrut-hainich.de

Standesamt/Steueramt: 94217

E-Mail-Adresse: standesamt@vg-unstrut-hainich.de

Kämmerei: 94212, 94220 oder 94221

E-Mail-Adresse: kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de

Kasse: 94225

E-Mail-Adresse: kasse@vg-unstrut-hainich.de

Bauamt: 94230 oder 94233

E-Mail-Adresse: bauamt@vg-unstrut-hainich.de

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgemeinschaft in den Gemeinden wie folgt Sprechstunden ab:

Gemeinde Altengottern Tel. 96346

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr

Frau Otto

Gemeinde Flarchheim Tel. 036028/30165

jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 bis 15.00 Uhr

Frau Pohl

Gemeinde Großengottern Tel. 94224

Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr

Frau Möhr

Gemeinde Heroldishausen Tel. 96367

Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr

Frau Schmotz

Gemeinde Mülverstedt Tel. 96231

Mittwoch 15.00 bis 16.00 Uhr

Frau Schindler

Gemeinde Schönstedt Tel. 96601

Donnerstag 15.00 bis 16.00 Uhr

Frau Schenk

Ortsteil Alterstedt Tel. 03603/844954

jeden 2. Dienstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

Frau Schenk

Gemeinde Weberstedt Tel. 98156

jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr

Frau Ludewig

Sprechzeiten der Bürgermeister/Beigeordneten in den jeweiligen Gemeindeämtern

Gemeinde Altengottern

Hauptstraße 46 in 99991 Altengottern

Bürgermeister Herr Reinhard Frank Tel.: 036022/96346

Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Flarchheim

Hauptstraße 7 in 99986 Flarchheim

Bürgermeister Herr Dietmar Ohnesorge Tel.: 036028/30165

Donnerstag 19.00 bis 20.00 Uhr

Gemeinde Großengottern

Marktstraße 48 in 99991 Großengottern

Bürgermeister Herr Thomas Karnofka Tel.: 036022/94214

Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr

nach telefonischer Vereinbarung 18.30 bis 19.30 Uhr

Gemeinde Heroldishausen

Dorfstraße 50 in 99991 Heroldishausen

Bürgermeister Herr Uwe Zehaczek Tel.: 036022/96367

Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr

Gemeinde Mülverstedt

Am Burghof 2 in 99947 Mülverstedt

Bürgermeister Herr Manfred Müller Tel.: 036022/96231

Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Schönstedt

Hauptstraße 37 in 99947 Schönstedt

Bürgermeister Herr Matthias Reinz Tel.: 036022/96601

Donnerstag 17.30 bis 19.00 Uhr

Ortsteil Alterstedt

Teichstraße 35 in 99947 Alterstedt

Ortsteilbürgermeisterin Frau Christel Galek Tel.: 03603/844954

jeden 2. und 4. Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Weberstedt

Am Schloß 11 in 99947 Weberstedt

Bürgermeisterin Frau Simone Stiebling Tel.: 036022/98156

Montag 17.30 bis 18.30 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass die einzelnen Gemeindeämter nur zu den jeweiligen Sprechzeiten erreichbar sind.

Die Möglichkeit, abweichende Gesprächstermine mit den Bürgermeistern bzw. der Verwaltung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169

Polizeihauptmeister Klaus-Dieter Müller

Dienstag: 16.00 bis 18.00 Uhr

Unsere Kindertagesstätten sind zu erreichen:

Altengottern „Regenbogen“ Tel.: 036022 96361

Großengottern „Sonnenschein“ Tel.: 036022 96266

Mülverstedt „Knirpsenhaus“ Tel.: 036022 96988

Schönstedt „Ringelwiese“ Tel.: 036022 96683

Weberstedt „Hainich-Wichtel“ Tel.: 036022 91022

gez. Otto

Gemeinschaftsvorsitzender

Weitere Informationen

Achtung, unsere nächste Ausgabe 12/2016

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist **Dienstag, der 7. Juni 2016 bis 12.00 Uhr** mit Erscheinungsdatum 17. Juni 2016.

Sämtliche Beiträge müssen der Verwaltungsgemeinschaft spätestens zum oben genannten Redaktionsschluss vorliegen. Später eingehende Beiträge können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Über Termine, Rahmen und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Herausgeber. Der Abdruck sämtlicher Bild- und Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich, d. h. ohne Honorar für den/die Autor/en.

Beachten Sie bitte unbedingt folgende technische Vorgaben:

Texte mit Bildern sind zusammen in einer Text-Datei (.doc, .docx, .odt) per E-mail zu senden.

Die Bilder sind gleich an entsprechender Textstelle passend einzufügen.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Großengottern

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“

Marktstraße 48, 99991 Großengottern

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,

98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: für die Verwaltungsgemeinschaft

der Gemeinschaftsvorsitzende für die Gemeinden die Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der

Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine

Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet

werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-

meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-

preislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von

uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso

wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-

naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushalte

im Verbreitungsgebiet Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von

2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. Die Ausgabe des Amts-

blattes kann auch im Internet unter der Adresse www.lw-aktuell.de aufgerufen

Im Amtsblatt finden Familienanzeigen und Danksagungen eine große Verbreitung, die wir für Sie in unserer Verwaltungsgemeinschaft - Sekretariat - unkompliziert entgegennehmen:

Anzeigenaufnahme:

Telefon: 036022/94240

Telefax: 036022/94231

E-Mail: info@vg-unstrut-hainich.de

Wichtige Rufnummern

Polizei

Polizei-Notruf	110
Polizeiinspektion Unstrut-Hainich Mühlhausen.....	03601/4510
Polizeistation Bad Langensalza.....	03603/8310
Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz	
Rettungsdienst.....	03601/19222
Notruf.....	112
Kontaktbereichsbeamter (KoBB)	Tel. 91169
Herr Müller	
Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr	

Feuerwehr

Feuerwehr-Notruf	112
Ortsbrandmeister	
Siegmar Otto, Altengottern	90511
Ortsbrandmeister	
Michael Kompst, Flarchheim	0172/3570790
Ortsbrandmeister	
Enrico Hirt, Großengottern	96653
Ortsbrandmeister	
Lutz Schreiber, Heroldshausen.....	96797
Ortsbrandmeister	
Andreas Svoboda, Mülverstedt.....	0172/7946885
Ortsbrandmeister	
Christian Hartung, Schönstedt	0172/7158075
Wehrführer	
Ronny Ludwig, Alterstedt.....	0157/82695088
Ortsbrandmeister	
Michael Rebell, Weberstedt.....	91040

Trink- und Abwasserzweckverbände

Trinkwasserzweckverband „Hainich“

für die Gemeinden Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt

Telefon	03601/757181
Telefax	03601/757181
Bereitschaftsdienst bei Havarien:	0173/3817250
.....	0173/3817251
.....	0173/6901831

Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für die Gemeinden Altengottern und Schönstedt mit OT Alterstedt

Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt

Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Bereich Abwasser für die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt

Telefon	036021/9843
Telefax	036021/98440
Bereitschaftsdienst bei Havarien	0170/9169998
.....	0170/9171784

Kassenärztlicher Notfalldienst

Dringender Hausbesuchdienst

außerhalb der täglichen Arztprechstunden 11 61 17

Ärzte

Dipl.-Med. Petra Bergmann, Schönstedt, Waldstedter Straße 1	91633
Dr. med. Blöß, Flarchheim, Hauptstraße 7	036028/30693
Dr. med. Uta Dörre, Großengottern, Marktstr. 10	96233

Dr. med. Ralf Müller, Großengottern, Bahnhofstr. 12	96284
Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96240

Zahnärzte

Margrit Hiese, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96444
Christine Koch, Schönstedt, Waldstedter Straße 22	91195
Ingo Rönick, Großengottern, Marktstr. 10	96208

Tierarzt

Dr. Thomas Gödicke, Großengottern, Obere Kirchstraße 25.....	91894
.....	0175/5644418
Dr. Katharina Bergmann, Schönstedt, Hauptstraße 93.....	96736

Apotheke

Andreas-Apotheke, Großengottern, Marktstr. 23	96315
Öffnungszeiten	
Montag - Freitag	08.00 bis 18.30 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

Bereitschaftsdienste der Apotheken des „Unstrut-Hainich“-Kreises

Information Apotheke Großengottern

Tel.	036022/96315
-----------	--------------

Sonstige

Loreen Schimpf, Physiotherapie Großengottern, Marktstr. 38	96584
Carmen Ehrsam, Physiotherapie Altengottern, Mühlgasse 4.....	18921
Katy Weißenborn, Physiotherapie Großengottern, Marktstraße 33.....	96943
Adelheid Winterberg, Physiotherapie, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96437
Bianca Walter, Kinder-Physiotherapie Altengottern, Tannenweg 2.....	429725
VdK Sozialstation Großengottern, Bahnhofstr. 13	96548
AWO Ortsverein Großengottern, Bahnhofstraße 7.....	90081

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Altengottern

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Altengottern hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Auf der Grundlage des § 57 i. V. m. § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 19.05.2016 wurde die öffentliche Bekanntmachung zugelassen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt in der Zeit
vom 06.06.2016 bis 20.06.2016

in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern Zimmer 107 zu den Dienststunden öffentlich aus. Es besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 der Gemeinde Altengottern wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 11/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Altengottern, den 23.05.2016
Reinhard Frank
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altengottern für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altengottern in seiner Sitzung am 02.05.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushalt wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Verwaltungshaushalt:				
die Einnahmen	17.750,00	1.250,00	1.101.650,00	1.118.150,00
die Ausgaben	28.050,00	11.550,00	1.101.650,00	1.118.150,00
im Vermögenshaushalt:				
die Einnahmen	198.700,00	26.800,00	271.500,00	443.400,00
die Ausgaben	171.900,00	0,00	271.500,00	443.400,00

§ 2

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

nachrichtlich:

Die §§ 2 - 6 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Altengottern, den 23.05.2016
Gemeinde Altengottern

Frank
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Mülverstedt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülverstedt hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen beschlossen.

Auf der Grundlage des § 57 i. V. m. § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 13.05.2016 wurde die öffentliche Bekanntmachung zugelassen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit
vom 06.06.2016 bis 20.06.2016

in der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“, Marktstraße 48, in 99991 Großengottern Zimmer 107 zu den Dienststunden öffentlich aus. Es besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 der Gemeinde Mülverstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 11/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Mülverstedt, den 18.05.2016

Manfred Müller
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mülverstedt für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde in ihrer Sitzung am 27. April 2016 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	1.087.850,00 €
Ausgaben mit	1.087.850,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	146.600,00 €
Ausgaben mit	146.600,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	400 v.H.
b) für die Grundstücke	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
140.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Es gilt als Anlage beigefügter Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Mülverstedt, den 18.05.2016
Gemeinde Mülverstedt
Müller
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Weberstedt

Bekanntmachung der Friedhofssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weberstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 die Friedhofssatzung der Gemeinde Weberstedt in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 17.05.2016 erteilt.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Weberstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 11/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weberstedt, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Weberstedt, den 23.05.2016

Simone Stiebling
Bürgermeisterin

Friedhofssatzung der Gemeinde Weberstedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weberstedt in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Weberstedt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Weberstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Weberstedt waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde Weberstedt festgesetzten Zeiten von 07.00 bis 18.00 Uhr und während der Sommerzeit von 07.00 bis 22.00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Weberstedt.

b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen. Die Entsorgung sämtlicher nicht kompostierbarer Stoffe und Materialien, aller nicht verrottbaren Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik (z.B. Töpfe, Gläser, Folie usw.) sowie die Entsorgung von Hausmüll auf dem Friedhof ist untersagt.

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibenden haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde Weberstedt vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ als Behörde der Gemeinde Weberstedt (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Ge-

werbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde Weberstedt und die Friedhofsverwaltung setzen Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ einer Urnenreihengrabstätte bestattet/ beigesetzt.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge/Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt der Bestattungspflichtige.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Weberstedt zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Weberstedt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Weberstedt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus

Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Graburkunde nach § 14 Abs. 3, vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Der Antragsteller hat sich mit einem Bestattungsunternehmen in Verbindung zu setzen, welches die Umbettung durchführt. Der Zeitpunkt der Umbettung muss mit der Gemeinde Weberstedt und der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten
- Urnengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten unterm grünen Rasen.

Diese Grabstätten werden in separaten Grabfeldern hergerichtet.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Weiterhin können in einer Reihengrabstätte bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird mit dieser Zulassung zu einer Wahlgrabstätte. Das Nutzungsrecht verlängert sich damit auf 40 Jahre, hierfür wird ein Gebührenausschlag erhoben. Dabei ist zu beachten, dass die Ruhezeit von 40 Jahren nicht überschritten wird und die gesetzliche Ruhezeit für Urnen von 15 Jahren eingehalten wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 oder maximal 10 Jahre ist auf Antrag möglich. Andere Bestimmungen werden durch die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung getroffen.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird spätestens 3 Monate vorher dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Wahlgrabstätten werden als Ein- oder Zweifach-Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab können eine Leiche und 2 Urnen bestattet werden. Während der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit besteht oder wiedererworben worden ist.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 oder maximal 10 Jahre ist auf Antrag möglich. Andere Bestimmungen werden durch die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung getroffen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis

seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten unterm grünen Rasen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können 2 Urnen bestattet werden. Mit der Zubettung einer zweiten Urne wird die Grabstätte zu einer Wahlgrabstätte. Das Nutzungsrecht verlängert sich damit auf 40 Jahre, hierfür wird ein Gebührenausschlag erhoben. Dabei ist zu beachten, dass die Ruhezeit von 40 Jahren nicht überschritten wird und die gesetzliche Ruhezeit für Urnen von 15 Jahren eingehalten wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 oder maximal 10 Jahre ist auf Antrag möglich. Andere Bestimmungen werden durch die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung getroffen.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten unterm grünen Rasen dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Sie sind grundsätzlich ohne individuelle Kennzeichnung und in ihrer Nutzungszeit auf 25 Jahre begrenzt. Sie werden von der Gemeinde angelegt, ausgestattet und auf Dauer gepflegt. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Auf Antrag durch die Angehörigen kann eine individuelle Kennzeichnung durch Darstellung von Name, Geburts- und Sterbedatum auf einer Gedenktafel an zentraler Stelle erfolgen, soweit diese Möglichkeit eingerichtet ist. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Das Ablegen von Grabschmuck in diesem Bereich ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle erlaubt.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 oder maximal 10 Jahre ist auf Antrag möglich. Andere Bestimmungen werden durch die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung getroffen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Gestaltung von Grabstätten darf nicht dem humanistischen Weltbild widersprechen.

(2) Der Baubestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale:
Höhe 0,60 - 0,80 m; Breite bis 0,45 m;
Mindeststärke 0,14 m;
 2. Einfassungen:
Länge: 1,00 m; Breite: 0,60 m
- b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale:
Höhe von 0,80 - 0,90 m; Breite von 0,50 - 0,60 m;
Mindeststärke 0,16 m;
 2. Einfassungen:
Länge: 1,80 m; Breite: 0,80 m

(3) Auf Wahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Bei einstelligen Wahlgräbern:
 1. stehende Grabmale:
Höhe 1,00 m - 1,30 m; Breite bis 0,60 m,
Mindeststärke 0,18 m;
 2. Einfassungen:
Länge: 2,10 m; Breite: 1,20 m
- b) Bei zweistelligen Wahlgräbern:
 1. stehende Grabmale:
Höhe 0,80 m - 1,00 m; Breite bis 1,40 m;
Mindeststärke 0,22 m;
 2. Einfassungen:
Länge: 2,10 m; Breite: 2,40 m

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
Höhe bis 0,75 m; Breite von 0,45 - 0,55 m;
Mindeststärke 0,12 m
 2. Einfassung:
Breite: 1,00 m; Länge: 0,60 m
- b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
Höhe bis 0,75 m; Breite von 0,45 - 0,55 m;
Mindeststärke 0,12 m
 2. Einfassung:
Länge: 1,00 m; Breite: 0,80 m

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17.

§ 21**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten der Inhaber der Graburkunde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22**Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 18 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Bei der Beräumung von Urnengrabstätten aufgefundenen Aschen werden an einer nicht näher benannten Stelle auf dem Friedhof beigesetzt.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 23****Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten der Inhaber der Graburkunde

verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihen-grabstätten/Wahlgrabstätten die Graburkunde vorzulegen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsanlage „Unter grünem Rasen“ und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

§ 24**Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden oder können in Abprache und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung teilweise durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.
- (2) Unzulässig ist
- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
 - das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, nicht rutschfesten Materialien, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Gemeinde unter Beachtung der §§ 23 und 16 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 25**Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**§ 26****Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Särge oder Urnen am Tag der Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle zur Besichtigung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 27**Trauerfeier**

Die Trauerfeiern können in der Kirche, am Grab oder an der Trauerhalle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften**§ 28****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder der Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt
 - entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - Waren aller Art, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unrechtmäßig betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt oder nicht zulässigen Abfall auf dem Friedhof entsorgt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - entgegen § 5 Absatz 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23),
 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
 - Grabstätten entgegen des § 24 bepflanzt oder abdeckt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - die Trauerhalle entgegen § 26 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.20216 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Weberstedt vom 07.05.2009 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Gemeinde Weberstedt
Weberstedt, den 23.05.2016
Simone Stiebling
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Weberstedt

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weberstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weberstedt in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 17.05.2016 erteilt.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weberstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ Nr. 11/2016 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weberstedt, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Weberstedt, den 23.05.2016

Simone Stiebling
Bürgermeisterin

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weberstedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2, 5, 11, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 31 der Friedhofsatzung der Gemeinde Weberstedt hat der Gemeinderat der Gemeinde Weberstedt in seiner Sitzung vom 14.04.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Weberstedt in der aktuellen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- Bei Erstbestattungen
 - der Ehegatte,
 - der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - die Kinder,
 - die Eltern,
 - die Geschwister,
 - die Enkelkinder,
 - die Großeltern,
 - die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - Wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- der Antragsteller,
 - diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle am Tag der Bestattung/Beisetzung wird folgende Gebühr erhoben:

66,50 Euro

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren **106,50 Euro**
 b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre **341,50 Euro**

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

213,50 Euro

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr der Verlängerung erhoben:

- a) bei Reihengrabstätten nach Abs. 1 a) **14,00 Euro**
 b) bei Reihengrabstätten nach Abs. 1 b) **34,00 Euro**
 c) bei Urnenreihengrabstätten **14,00 Euro**

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für einstellige Grabstätten **747,00 Euro**
 b) für zweistellige Grabstätten **2.391,00 Euro**

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden je Grabstelle erhoben

379,50 Euro

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr der Verlängerung erhoben:

- a) bei Einzelwahlgrabstätten **59,50 Euro**
 b) bei Doppelwahlgrabstätten **119,50 Euro**
 c) bei Urnenwahlgrabstätten **18,50 Euro**

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte unterm grünen Rasen

(1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte „Unterm grünem Rasen“ wird folgende Gebühr erhoben:

711,50 Euro

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 22 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen und ähnlichen Einrichtungen wird je Grabstätte, gleich welche Art, eine Gebühr in Höhe von **224,50 Euro** erhoben.

§ 10

Sonstige Gebühren

(1) Für Gräber, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestanden, erhebt die Gemeinde Weberstedt für die Entnahme von Wasser und für die Entsorgung von Kränzen und sonstigen kompostierbaren Abfällen eine Gebühr in Höhe von **5,00 Euro** für jedes verbleibende Jahr der restlichen Ruhe- bzw. Nutzungszeit als einmaliger Kostensatz. Die zu erhebende Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Die Gebühr entsteht abweichend von § 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weberstedt vom 02.06.2006 mit ihrer Änderung außer Kraft.

Gemeinde Weberstedt
 Weberstedt, den 23.05.2016
Simone Stiebling
 Bürgermeister

- Siegel -

Wohnraumangebot in Altengottern

3-Raum-Wohnung mit 76,4 qm
 mit Küche, Bad sowie Gasheizung
 - Grundmiete 382,00 € zzgl. NK
 - zu vermieten ab sofort

Für weitere Anfragen zu den Angeboten oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen Frau Rathke telefonisch unter 036022/94221 oder per E-Mail an kaemmerei@vg-unstrut-hainich.de zur Verfügung.

Achtung

**Die Sprechstunde des
 Kontaktbereichsbeamten,
 Herrn Müller,**

am Dienstag, 14. Juni, fällt aus!

In dringenden Fällen:

Polizeistation Bad Langensalza 03603 8310
 Polizeiinspektion Mühlhausen 03601 4510

Neue Telefonnummern

für alle Standorte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) hat neue Telefonnummern, da das Netz der gesamten Landesverwaltung auf Internet-Telefonie umgestellt wird. Künftig werden alle Landesbehörden über die Erfurter Einwahl 0361 angewählt.

Aufbau der Telefonnummern:

0361 =
 Vorwahl für Erfurt (Standort der Internet-Telefonie)
 57 = Einwahl Landesdatennetz (Behördennetz Thüringen)
 4176 = Dienststellenstandort (41 für Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und 76 für das TLVermGeo am Standort Erfurt)
 777 = Durchwahl zum Mitarbeiter wie bisher
 z.B.:
 Pforte am Standort Erfurt, Hohenwindenstraße 13 a oder
 630 = Öffentlichkeitsarbeit

**Die Auskunft des TLVermGeo am Standort Leinefelde-Worbis erreichen sie über:
 0361-5741140.**

Achtung! Trinkwasser wird abgestellt! Für die Gemeinden Großengottern und Heroldishausen

Instandhaltungsarbeiten an der Fernleitung zwischen Niederdorla und Großengottern/Heroldishausen

am Sonntagfrüh, dem 5. Juni 2016,
von 01.00 Uhr - 08.00 Uhr

Sehr geehrte Kunden,

wegen erforderlicher Instandhaltungsarbeiten ist am 5. Juni von 01.00 Uhr - 08.00 Uhr die Wasserversorgung in Ihrer Gemeinde unterbrochen. Bitte sorgen Sie für einen entsprechenden Trinkwasservorrat in geeigneten Behältern.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Volker Grob
Werkleiter

Nichtamtlicher Teil

Weitere Verkaufseinrichtung in Altengottern wird bisheriges Angebot ergänzen

Die Eröffnung einer Verkaufseinrichtung mit Artikeln des täglichen Bedarfs wird in Altengottern immer wahrscheinlicher.

Das hat Bürgermeister Reinhard Frank jetzt auf mehrere Bürgeranfragen bestätigt. In einem erst kürzlich stattgefundenen Vorort-Termin haben er und andere interessierte Bürgermeister sich ein Bild vom Vorhaben der Betreiberfirma machen können, erklärte er auf Nachfrage.



Beim „Probeeinkaufen“ in einer Muster-Verkaufseinrichtung (Foto) sei sehr gut nachvollziehbar gewesen, wie sich der Verkaufsmodus gestaltet. Außerdem seien noch offene Fragen und die weitere Vorgehensweise mit dem Anbieter besprochen worden. „Ich gehe davon aus, dass meine Bemühungen fruchten und wir noch in diesem Jahr die neue Verkaufseinrichtung eröffnen können. Als Ergänzung zum bisherigen Angebot wird dies zur weiteren Verbesserung der Lebensqualität in unserem Dorf beitragen“, schlussfolgerte er nach seinem Arbeitsbesuch.

D.F.

Vorankündigungen

Samstag, 18. Juni

Gemeindeschenke Schönstedt:
Summer Dance Night

Sonntag, 19. Juni

St. Martini Großengottern:
19 Uhr Kammerchor-Konzert mit Erhard Cotta

Öffnungszeiten der Freizeit-Einrichtungen in Weberstedt

Freibad

Montag - Freitag 13.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag
und während der Sommerferien täglich
11.00 Uhr - 20.00 Uhr

Spielscheune / Minigolf / Grillplatz

Von April - Oktober täglich geöffnet
von 9.00 Uhr - 20.00 Uhr
Nur mit vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Tag vor geplanter Nutzung) unter Telefon-Nr. 0174/6275996 oder per E-Mail: gemeinde@weberstedt-hainich.de

Richtigstellung

Liebe Leserinnen und Leser des Heimatblättchens,

im Amtsblatt Nr. 10, vom 20. Mai, erschien unsere gemeinsame Konfirmationsannonce.

Der gottersche **Matthäus Bartholomäus** schoss das tolle Foto von uns, worüber wir sehr glücklich waren. Leider stand der falsche Fotografenname unterm Bild.

Das mussten wir richtig stellen.

Sorry Matthäus!

Die diesjährigen Konfirmanden von Großengottern

Kirchgemeinden Großengottern, Altengottern und Heroldishausen

Gottesdienste in Großengottern

Sonntag, 5. Juni

14.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in St. Walpurgis

Sonntag, 12. Juni

14.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen in St. Martini

Sonntag, 19. Juni

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in St. Walpurgis

Gottesdienste in Altengottern

Sonntag, 5. Juni

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Trinitatis

Gottesdienste in Heroldishausen

Sonntag, 12. Juni

09.30 Uhr Gottesdienst

Krabbelgruppe

Unsere Krabbelgruppe trifft sich wieder jede Woche am Mittwoch um 9.30 Uhr im Pfarrhaus. Natürlich sind wieder alle Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren eingeladen. Wir spielen, singen und essen gemeinsam und wollen eine Möglichkeit zum Austausch für die Eltern sein.

Besuch in Großengottern

Am Wochenende 17. - 19. Juni werden wir Besuch bekommen. Eine kleine Gemeindegruppe aus Ilmenau ist wieder in Großengottern zu Gast und wird hier ein Besinnungswochenende gemeinsam erleben. Dazu gehören auch regelmäßige Andachten im Lauf dieser Tage. Wir laden auch alle Interessierten herzlich ein, mit zu beten und zu singen in der

Tradition unserer christlichen Kirche. Sie werden immer eine Glocke vom Turm der Walpurgiskirche hören, die dazu einlädt.

In St. Walpurgis finden die Andachten wie folgt statt:

Freitag, 17. Juni:

18.00 Uhr Abendgebet (mit Abendmahlsfeier)

21.30 Uhr Nachtgebet

Samstag, 18. Juni:

08.00 Uhr Morgengebet (mit Abendmahlsfeier)

11.30 Uhr Mittagsgebet

18.30 Uhr Abendgebet

21.30 Uhr Nachtgebet

Sonntag, 19. Juni:

08.00 Uhr Morgengebet

12.00 Uhr Mittagsgebet

15.30 Uhr Abschlussgebet

Freude und Leid in unseren Gemeinden

Am Pfingstsonntag, dem 15. Mai, konnten wir zwei Taufen feiern. In St. Martini zu Großengottern wurde **Henriette Trautmann** getauft, in St. Trinitatis zu Altengottern **Theodor Stieding**.

Johanna Beintner wurde am 29. Mai in St. Martini zu Großengottern getauft.

Wir wünschen den Neugetauften Gottes Begleitung und Nähe auf ihrem Lebens- und Glaubensweg.

In St. Wigberti zu Altengottern feierten wir am Trinitatstag, 22. Mai, das Fest der Goldenen und Diamantenen Konfirmation.

An ihre **Konfirmation vor 50 Jahren** dachten Helga Hesse geb. Bode, Christa Kaiser geb. Tröstrum, Bärbel Kylian geb. Grießbach, Maritta Panse geb. Grießbach, Margret Schlägel geb. Frank, Heidi Schmidt geb. Fleckenstein, Bernhard Adam, Klaus-Dieter Lisker und Jürgen Zinn.

Die **Diamantene Konfirmation** konnten Ingrid Großklaus geb. Joneleit, Richard Jose, Gerd Klippstein und Wolfgang Marschall feiern.

Den Jubilaren wurde der Segen Gottes für ihren weiteren Lebensweg zugesprochen.

Wir bitten, dass Gott sie begleitet, ihnen Halt und Stütze ist und mit ihnen auch die Lasten des Lebens trägt.

Am 11. Mai verstarb im Alter von 81 Jahren **Herr Walter Schmidt**. In St. Martini zu Großengottern haben wir am 21. Mai von ihm Abschied genommen und ihn unter Gottes Wort und Segen auf dem Friedhof bestattet.

Ebenfalls am 21. Mai fand der Trauergottesdienst für Herrn **SR Dr. med. Georg Ziegner** in St. Walpurgis zu Großengottern statt. Er verstarb am 12. Mai im Alter von 83 Jahren. Unter Gottes Wort und Segen haben wir ihn auf unserem Friedhof bestattet.

Im Alter von 80 Jahren verstarb **Herr Johannes Hoffmann** am 18. Mai. In St. Trinitatis zu Altengottern haben wir am 27. Mai von ihm Abschied genommen und ihn auf dem Friedhof unter Gottes Wort und Segen beigesetzt.

Gott nehme unsere Verstorbenen auf in sein ewiges Reich und tröste alle, die um sie trauern.

Herzliche Einladung zum Gemeindenachmittag für Frauen

**am Mittwoch, dem 15. Juni, um 14.30 Uhr,
im Gemeinderaum, mit Pfarrer Matthias Cyrus.**

Wir begrüßen als Gast Ingrid Baumgardt,
die „Unser Gemeindeleben 2015 in Bildern“
präsentiert.

Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt.
Gemeindekirchenrat Großengottern

Nachruf

Am 12. Mai 2016 verstarb

Herr Sanitätsrat

Dr. med. Georg Ziegner

Als erfahrener und vertrauensvoller Hausarzt betreute er über drei Jahrzehnte die Einwohner der Gemeinden Altengottern, Großengottern und Heroldishausen.

Stets war er Ansprechpartner, Ratgeber und Helfer in allen medizinischen Belangen.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.
Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Reinhard Frank
Bürgermeister
Gemeinde
Altengottern

Thomas Karnofka
Bürgermeister
Gemeinde
Großengottern

Uwe Zehaczek
Bürgermeister
Gemeinde
Heroldishausen

Bernhard Otto
Gemeinschaftsvorsitzender

Großengottern, im Mai 2016

Kirchgemeinde Flarchheim

Mittwoch, 8. Juni

13.30 Uhr Ausflug Frauenhilfe nach Heyerode

Sonntag, 12. Juni

10.00 Uhr Gottesdienst (A. Engel, Oberdorla)

Nachruf

Die Mitglieder des SC 1918 Großengottern trauern wie viele Bürger der Gemeinde um

Herrn Sanitätsrat Dr. Georg Ziegner,
den wir am 21. Mai zu seiner letzten Ruhestätte begleiten mussten.

Als Mitglied unseres Sportvereins hat er über viele Jahre als Sportarzt und ärztlicher Betreuer der 1. Mannschaft große Verdienste und Anerkennung erworben.

Unser aufrichtiges Beileid gilt seiner Ehefrau Frau Dr. Uta Ziegner und allen Angehörigen.

Wir werden Herrn SR. Dr. Ziegner stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Großengottern, im Mai 2016

Geburtstagsglückwünsche

Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“ senden herzliche Geburtstagsgrüße und wünschen allen Jubilaren Gesundheit, Wohlergehen und alles Gute!

Altengottern

03.06.	zum 86. Geburtstag	Frau Panse, Ilse
04.06.	zum 78. Geburtstag	Frau Klippstein, Hannelore
04.06.	zum 65. Geburtstag	Frau Pollex, Petra
04.06.	zum 63. Geburtstag	Frau Sellmann, Doris
05.06.	zum 65. Geburtstag	Frau Nyk, Malgorzata Teresa
06.06.	zum 78. Geburtstag	Herrn Matischok, Dieter
08.06.	zum 66. Geburtstag	Frau Walter, Birgit
09.06.	zum 72. Geburtstag	Herrn Brand, Rudolf
09.06.	zum 62. Geburtstag	Herrn Hartung, Udo
09.06.	zum 60. Geburtstag	Frau Heß, Petra
11.06.	zum 63. Geburtstag	Frau Fleckenstein, Petra
11.06.	zum 69. Geburtstag	Herrn Nyk, Andrzej
13.06.	zum 62. Geburtstag	Frau Lange, Heldrun
15.06.	zum 69. Geburtstag	Herrn Thomas, Wolfgang

Flarchheim

09.06.	zum 61. Geburtstag	Frau Reinz, Jutta
14.06.	zum 79. Geburtstag	Herrn Zeng, Hartmut

Großengottern

03.06.	zum 75. Geburtstag	Frau Luther, Ulla
03.06.	zum 62. Geburtstag	Frau Schreiber, Bärbel
04.06.	zum 81. Geburtstag	Herrn Gebhardt, Leo
05.06.	zum 69. Geburtstag	Herrn Henze, Hans-Jürgen
05.06.	zum 80. Geburtstag	Frau Krumbain, Ruth
06.06.	zum 62. Geburtstag	Frau Holstein, Isolde
07.06.	zum 78. Geburtstag	Frau Born, Margret
09.06.	zum 73. Geburtstag	Frau Hoinkis, Barbara
10.06.	zum 62. Geburtstag	Herrn Glein, Martin
11.06.	zum 61. Geburtstag	Frau Martin, Christine
12.06.	zum 62. Geburtstag	Herrn Bormann, Bernd
12.06.	zum 69. Geburtstag	Herrn Dowideit, Harald
12.06.	zum 68. Geburtstag	Herrn Hirt, Manfred
12.06.	zum 85. Geburtstag	Herrn Jank, Eduard
12.06.	zum 95. Geburtstag	Frau Röth, Gerda
13.06.	zum 78. Geburtstag	Frau Wollnik, Ingrid
15.06.	zum 60. Geburtstag	Herrn Hill, Reinhard
15.06.	zum 83. Geburtstag	Frau Mußbach, Renate
16.06.	zum 66. Geburtstag	Herrn Groß, Hans-Peter

Heroldshausen

10.06.	zum 66. Geburtstag	Frau Fischer, Gudrun
--------	--------------------	----------------------

Mülverstedt

09.06.	zum 62. Geburtstag	Frau Scheffel, Ute
11.06.	zum 89. Geburtstag	Herrn Löffler, Edgar
12.06.	zum 72. Geburtstag	Herrn Linkenbach, Paul
15.06.	zum 78. Geburtstag	Frau Hobert, Waltraud
15.06.	zum 60. Geburtstag	Herrn Rahardt, Gerda

Schönstedt

04.06.	zum 74. Geburtstag	Herrn Fahry, Günter
05.06.	zum 65. Geburtstag	Frau Rönick, Elvira
06.06.	zum 77. Geburtstag	Frau Hill, Marga
07.06.	zum 63. Geburtstag	Herrn Jaschinski, Gerald
08.06.	zum 68. Geburtstag	Herrn Bark, Horst
09.06.	zum 88. Geburtstag	Frau Pfeiffer, Edith
11.06.	zum 66. Geburtstag	Frau Darsow, Birgit
11.06.	zum 62. Geburtstag	Herrn Sacher, Günter
11.06.	zum 78. Geburtstag	Herrn Zöllner, Horst
12.06.	zum 75. Geburtstag	Herrn Lienert, Karl
12.06.	zum 92. Geburtstag	Frau Marschner, Hilda
12.06.	zum 73. Geburtstag	Herrn Schütz, Reinhard
13.06.	zum 68. Geburtstag	Frau Heidrich, Regina
15.06.	zum 60. Geburtstag	Herrn Kosiol, Marek
15.06.	zum 60. Geburtstag	Frau Mannfeld, Margita
15.06.	zum 74. Geburtstag	Frau Ziegler, Annemarie

Schönstedt OT Alterstedt

03.06.	zum 64. Geburtstag	Herrn Ludwig, Harald
05.06.	zum 62. Geburtstag	Herrn Genzel, Gerhard
05.06.	zum 66. Geburtstag	Herrn Schilling, Gerald
07.06.	zum 79. Geburtstag	Frau Monzer, Irmgard
08.06.	zum 61. Geburtstag	Frau Schilling, Heidrun

Weberstedt

07.06.	zum 77. Geburtstag	Frau Marx, Karla
08.06.	zum 75. Geburtstag	Herrn Stumm, Helmut
09.06.	zum 66. Geburtstag	Herrn Bonsack, Harald
10.06.	zum 73. Geburtstag	Frau Fischer, Monika
10.06.	zum 76. Geburtstag	Frau Häfner, Edda
10.06.	zum 77. Geburtstag	Frau Saul, Christa

12.06.	zum 66. Geburtstag	Frau Witt, Roswitha
13.06.	zum 77. Geburtstag	Frau Schill, Lore
16.06.	zum 66. Geburtstag	Herrn Hiese, Manfred



Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 24. Mai erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren.
Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Sperrvermerk im Melderegister eingetragen haben.

Für Einwohner, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, besteht nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt der VG einrichten zu lassen.

Geburtstagsglückwünsche der Vereine

Altengotterscher Carnevalsverein

Der ACV gratuliert seinem Mitglied herzlich zum Geburtstag:
15.06. Carsten Krebs

Freiwillige Feuerwehr Altengottern

Wir gratulieren unseren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

13.06.	Jan Hill
15.06.	Jan Tröstrum

Kleingartenverein „Immergrün“ Altengottern

Herzlichen Glückwunsch unserem Mitglied zum Geburtstag und alles Gute:

04.06.	Doris Sellmann
--------	----------------

Landseniorenverein Altengottern

Der Landseniorenverein übermittelt seinem Mitglied die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche:

13.06.	Ingrid Wollnik
--------	----------------

Schützenverein Altengottern

Die Schützenkompanie „St. Sebastian“ gratuliert ihren Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag mit einem immer „Gut Schuss“!

05.06.	Lothar Zodet
09.06.	Rudi Brand
12.06.	Martin Launer

Trinitatisverein Altengottern

Der Trinitatisverein übermittelt seinen Mitgliedern die herzlichsten Geburtstagsglückwünsche:

11.06.	Hans-Joachim Roth
11.06.	Petra Fleckenstein

Freiwillige Feuerwehr Flarchheim

Die Freiwillige Feuerwehr Flarchheim gratuliert ihrem Kameraden mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr ganz herzlich zum Geburtstag:

06.06.	Michael Kompst
--------	----------------

Heimatverein Flarchheim

Der Heimatverein Flarchheim gratuliert seinem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

05.06.	Anja Götze
--------	------------

Arbeiterwohlfahrt Großengottern

Die Arbeiterwohlfahrt Großengottern gratuliert ihrem Mitglied herzlichst zum Geburtstag:

13.06.	Ingrid Wollnik
--------	----------------

Freiwillige Feuerwehr Großengottern

Die FFW Großengottern gratuliert ihren Kameraden herzlichst zum Geburtstag:

08.06.	Nico Braunhardt
12.06.	Manfred Hirt
15.06.	Reinhard Hill

Karnevalsverein „St. Bock“ e.V. Großengottern

Der Karnevalsverein „St. Bock“ gratuliert seinem Mitglied zum Geburtstag und wünscht für das kommende Lebensjahr auch außerhalb der nährischen Zeit alles Gute:

04.06. Doreen Wilke-Löffler

Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V.

Der Vorstand der Kleingartenanlage „Einheit“ gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag recht herzlich und wünscht weiterhin viel Glück und Gesundheit:

06.06. Justyna Röhner

07.06. Mark Röhner

Rassegeflügelzüchterverein Großengottern e.V.

Der Rassegeflügelzuchtverein „Züchterfleiß“ gratuliert seinem Mitglied herzlich zum Geburtstag, mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr:

18.06. Sylvia Göring

Schützenverein 1841 Großengottern e. V.

Wir gratulieren unseren Vereinsmitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute für das neue Lebensjahr:

03.06. Christina Gerstenberg

07.06. Dariusz Twrznik

11.06. Hans-Jürgen Raabe

SC 1918 Großengottern e.V.

Der Sportclub 1918 gratuliert seinen Fußballfreunden recht herzlich zum Geburtstag:

04.06. Mark-Peter Gonnermann

04.06. Jessika Luckner

10.06. Johannes Otto

11.06. Jan Petryka

16.06. Benedikt Bech

16.06. Ricardo Haußen

VdK Ortsverband Großengottern

Der VdK-Ortsverband gratuliert seinem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute und viel Gesundheit:

16.06. Hans-Peter Groß

Freiwillige Feuerwehr Mülverstedt

Die Freiwillige Feuerwehr Mülverstedt gratuliert ihren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

08.06. Andreas Trippe

13.06. Michael Kirchner

Hainicher Schützengilde 1991 e.V. Mülverstedt

Wir gratulieren unserem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag, wünschen beste Gesundheit und sportliche Erfolge:

06.06. Michael Kompst

SG Rot-Weiß Mülverstedt

Die Sportgemeinschaft Rot-Weiß gratuliert ihren Keglern mit einem dreifachen „Gut Holz“ ganz herzlich zum Geburtstag:

04.06. Tom Weidelt

07.06. Chris Lennard Rönick

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt

Der Sportverein Grün-Weiß Schönstedt gratuliert seinem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag:

07.06. Cedrik-Michael Hertel

Dorfclub Weberstedt e.V.

Unser Verein gratuliert seinen Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag:

04.06. Andreas Scheller

12.06. Andrea Meißner

Freibad Weberstedt e.V.

Unser Verein gratuliert seinen Mitstreitern ganz herzlich zum Geburtstag:

09.06. Norbert Sieg

12.06. Marcus Grebing

14.06. Lutz Witt

Freiwillige Feuerwehr Weberstedt

Wir gratulieren unseren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

09.06. Norbert Sieg

10.06. Axel Schenk

Kultur- und Heimatverein „Tor zum Hainich“ Weberstedt

Unser Verein gratuliert seinem Geburtstagskind auf das Herzlichste:

12.06. Roswitha Witt

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 24. Mai erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren.

Für die Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sind ausschließlich die Vereine verantwortlich!

Benefizkonzert für den Gotterschen „Spittel“

Der Förderverein „Spittel“ hatte am 20. Mai zum 2. Benefizkonzert in die St. Martini-Kirche eingeladen. Zuvor konnten sich die Besucher im Hornhardtschen Rittergut bei Getränken und Rostwurst vom Grill stärken.



Gern kamen die Gäste in das Hornhardtsche Rittergut (Schloss).





Das Konzert wurde von der jüngsten kleinen Künstlerin Ida Heyer mit ihrem Geigenspiel eröffnet.



Es folgte der Auftritt von Helga Hollerbuhl (Altblockflöte) und Michael Stedefeld (Klarinette) mit einem Lied von L. Armstrong.



Die Kindergruppe mit Alina Brückner, Matti Schneider, Leni Herkt und Klara Krüger sang ein Lied von Reinhard Lakomy.



Zu Beginn des Abends begrüßte Pfarrer Matthias Cyrus als Hausherr der St. Martini-Kirche alle Anwesenden und sagte, dass die Kirche für die zahlreichen Konzertbesucher platzmäßig besser geeignet ist, als die Andreas-Kapelle des Spittels. Das Wort übernahm dann die Moderatorin Frau Karin Gemein. Sie führte gekonnt durch das musikalische Programm.



Nele Schneider am Klavier sowie die Flötengruppe von Helga Hollerbuhl mit ihren Schützlingen Anna Ackermann und Merle Möller sowie Michael Stedefeld brachten Anspruchsvolles zu Gehör.



Ein weiterer Höhepunkt des Abends war der Auftritt „Der Brigade“, der Freundeskreis mit Gerhard, Andreas, Thomas, Olaf, Georg und Carlo, die mit ihrer musikalischen Satire mit teils eigenen Liedern das Publikum erfreuten.

Die St. Andreas-Kapelle wurde von ihnen an diesem Abend nach der Vorsitzenden des Fördervereins in „St. Veronika“ umbenannt. Nicht nur bei dem Songtext „Dunkler Rum in verbeulten Kanistern und die Kinder nennen mich Mister“ wurde begeistert mitgeklatscht.



Weiterhin begeisterte das Duo Helga Hollerbuhl und Holger Witzel, einmal vierhändig am Piano und mit temperamentvoller Altblockflöte und Klavierbegleitung.



Von Matti Schneider war das Lied „Die Alte auf der Schaukel“ von Gerhard Schöne zu hören, dazu wurde er von seinem Papa Thomas auf dem Klavier begleitet. Der Refrain des Liedes endete mit der Zeile „Oma, willst du schaukeln, dann gebe ich dir Schwung. Ja, komm und gib mir Schwung, mein Herz, dann werd ich wieder jung!“



Auf seinem Akkordeon begleitete Oliver Stedefeld seinen Papa Sergey, der das bekannte russische Volkslied „Stenka Rasin“ in seiner Heimatsprache sang.



Auf seiner steirischen Harmonika gab Georg Heß eine Probe seines Könnens ab.



Premiere hatte unser Pfarrer Matthias Cyrus (Vorstandsmitglied des Fördervereins), als er das Lied „Das Triangel“ von Georg Kreißler gefühlvoll vortrug. Dazu wurde er auf dem Klavier von Thomas Schneider begleitet.



Am Ende des Konzerts fand die Vorsitzende Frau Veronika Klein herzliche Dankesworte für die großen und kleinen Künstler, ebenso allen Helfern sowie der musikalischen Leitung von Helga Hollerbuhl.

Alle Einnahmen des Benefizkonzertes sind für den Erhalt unseres „Spittels“ bestimmt. Nach der Übergabe kleiner Präsente wurden alle Mitwirkenden des unterhaltsamen Abends mit einem langanhaltenden reichhaltigen Beifall belohnt.

Text und Fotos: Ingrid Baumgardt

Felix-Heyer-Spendenkonto

Im Andenken an ihren tragisch verunglückten Sohn Felix hat Familie Heyer zu Gunsten der Nachwuchsabteilung des SC 1918 Großengottern ein Spendenkonto eingerichtet, das in besonderem Maße Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Familien die Mitgliedschaft und den Sport im Verein erleichtern soll.

Der Vorstand des SC 1918 Großengottern bedankt sich sehr herzlich für diese großartige Geste.

Jürgen Ruppert

Mit Gotterschen Wurzeln in der Welt

von Manuel Heß

Ludwig Christian Hesse

Ludwig Christian Hesse wurde 1716 als neuntes Kind des Darmstädter Hofkapellmeister und Kriegsrats Ernst Christian Hesse (1676-1762) und dessen Frau Johanna Elisabeth Döbricht (1692-1782), einer hochbegabten und geschätzten Opernsängerin, in Darmstadt geboren. Der damalige Erbprinz Ludwig und spätere Landgraf Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt (1691-1768) hielt ihn am 8. November über die Taufe. Die Übernahme der Patenschaft des Erbprinzen macht die Stellung seiner Eltern in der damaligen Gesellschaft deutlich. Auch andere Mitglieder des Fürstenhauses Hesse-Darmstadt standen den Kindern des Ehepaares Hesse zur Verfügung. Die Familie verkehrte in den allerhöchsten Kreisen der Gesellschaft und war an europäischen Fürstenhöfen zu Gast. Ludwig Christian war das einzige Kind, welches das musikalische Talent seines Vaters erbte und die Musik später zu seiner Lebensaufgabe machte. Sein Vater unterrichtete ihn, da er schon im Kindesalter Interesse und Talent am Spielen der Gambe zeigte. 1737 ging er an die Friedrichs-Universität Halle um die Rechte zu studieren. Zur selben Zeit wie Hesse weilte auch der preußische Prinz August Wilhelm (1722-1758) an der Universität. Er fand Gefallen am musikalischen Talent des Ludwig Christians und bot ihm an, in seine Dienste zu treten. Der junge Hesse schlug dieses Angebot aus und kehrte 1738 nach Darmstadt zurück. Dort angekommen wurde er persönlich durch den Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt (1667-1739) als Regierungsadvokat und Kammermusiker eingesetzt. 1741 kündigte er diese Stellung am Hessischen Hofe auf, da er sich mit seinem Paten Landgraf Ludwig VIII. nicht einig über seine Anstellung und seine Pflichten am Hofe wurde. Er packte seine Gambe und reiste nach Berlin zu seinem Bewunderer und Gönner, dem Prinzen Friedrich August, der ihm von der Zeit in Halle bekannt war. Am Berliner Königshof wurde er in die Hofkapelle als Kammermusiker und Gambist aufgenommen. Für seinen Studienkollegen, den Prinzen August Wilhelm, war er als Konzertmeister und wirklicher Rat zur Seite gestellt. 1763 beendete er seine Arbeit bei der Hofkapelle und stand wenige Jahre später im Dienste des Erbprinzen Friedrich Wilhelm, dem späteren Friedrich Wilhelm II. von Preußen



(1744-1797) als Gambenlehrer und Direktor seiner kleinen Kapelle. Die Existenz des Gambenvirtuosen Ludwig Christian Hesse in Berlin von 1741 bis 1771 unterschied den Berliner Hof von anderen deutschen Höfen. Sie hat dazu geführt, dass die Komponisten der Berliner Schule eine relativ große Anzahl von Werken für die Gambe geschrieben haben, obwohl die Blütezeit dieses Instruments längst vergangen war. Hesse war ein außergewöhnlich guter Gambist. Er gehörte zu den letzten drei bedeutenden Gambisten, zusammen mit Jean-Baptiste-Antoine Forqueray (1699-1782) und Carl Friedrich Abel (1723-1787). Die beiden letzteren wurden bekannt und berühmt, weil sie in einem Umfeld lebten, in dem es üblich und notwendig war, die eigenen Kompositionen zu publizieren und öffentliche Konzerte zu geben. Während Hesse mit seinen zahlreichen Werken im Dienste des preußischen Hofes stand, was eine Veröffentlichung seiner Werke ausschloss. Seine Kompositionen wurden nur für den Gebrauch bei Hofe aufgeschrieben und blieben ungedruckt. Außerhalb Berlins waren sie nicht bekannt. Dass wir keine bekannten Kompositionen von Ludwig Christian Hesse oder gar ihn selbst kennen, kann mit diesen Umständen zusammenhängen. 1771 reiste er zurück nach Darmstadt und richtete sich im Hause seines jüngeren Bruders Andreas Peter von Hesse (1728-1803), von dem im letzten Amtsblatt berichtet wurde, häuslich ein. Dort verstarb er unverheiratet am 17. September 1772.

„Kids an die Knolle“ in Großengottern

In Anlehnung an das bundesweite Projekt „Kids an die Knolle“ legten nun auch in Großengottern Kinder Kartoffeln. Vor allem in der Region um Heilchenheim ist es schon Tradition, dass sich Kindergärten und Schulen im Frühjahr zusammenfinden und Kartoffeln legen. Klares Ziel ist es, dem Nachwuchs zu zeigen, wo und wie gesunde Nahrungsmittel wachsen. Da inzwischen auch in den ländlichen Regionen der Bezug zur Landwirtschaft und der Frage, woher eigentlich unsere Nahrungsmittel kommen, fehlt, ist dies ein guter Schritt zu mehr Verständnis und Wertschätzung seitens der Kinder.

Am 10. Mai kamen 25 Kinder des Thepra Kindergarten „Rasselbande“ zum Feld nahe Großengottern, um gemeinsam Kartoffeln zu legen. Nachdem sie im letzten Jahr schon bei der Ernte dabei waren, die große Technik bestaunten und selbst Knollen ernten durften, war die Vorfreude natürlich riesig.

Vorbereitet durch die Mitarbeiter der Agrargenossenschaft Großengottern konnten die Kleinen gleich mit dem Legen beginnen, was sie mit Feuereifer taten. 2 Kinder legten jeweils eine Reihe. Ruckzuck waren ihre kleinen Eimer leer und Andreas Reinz und Dieter Hirt kamen kaum mit Nachfüllen hinterher. Die schwerwiegende Frage, in welchen Abständen denn Kartoffeln gelegt werden, war gleich geklärt, denn im Vorfeld wurden bereits Löcher in die Erde gehackt, so dass nur noch die Knollen ihren Weg finden mussten. Nach getaner Arbeit stärkten sich die Kinder bei einem mitgebrachten Picknick, während die anwesenden Erwachsenen mit der Hacke die Kartoffeln zuhäufelten. Damit die Kinder „ihre Reihe“ wieder fanden, wurden diese mit kleinen Holzstöcken markiert, auf dem die Namen der fleißigen Knollenleger stehen.

Nun wollen die Kinder jeden Monat zum Feld kommen und nach ihren Kartoffeln schauen. Wenn sie reif sind, steht die Ernte an. Die Knollen sollen dann zum Teil selbst verarbeitet werden und ein Teil wird zugunsten des Kindergartens verkauft. Danach werden diese 25 Kinder auf jeden Fall wissen, wieviel Arbeit dahinter steckt bevor Klöße, Salzkartoffeln, Kartoffelsalat, Pommes oder Kartoffelpuffer auf ihrem Teller liegen. Der wohl authentischste Weg zu mehr Wertschätzung gesunder und regional erzeugter Lebensmittel und hoffentlich auch ein Weg zu mehr Verständnis für moderne Landwirtschaft.

Wer mehr über dieses Projekt erfahren möchte, sich selbst anschauen will, wie heute Landwirtschaft funktioniert oder was die Mitarbeiter der Agrargenossenschaft eigentlich das ganze Jahr über machen, ist recht herzlich eingeladen, **am Samstag, dem 4. Juni, auf das Technikgelände (Rasenweg 2) in Großengottern** zu kommen. Dort findet anlässlich des 25-jährigen Bestehens ein großes Hoffest statt, mit Technikausstellung, Kinderprogramm, Verkaufsständen, Flurrundfahrten und vielem mehr.





Sonstiges

Mitteilung des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises

Besucheransturm auf ega-Präsentation der Welterbergregion

Einen Besucheransturm verzeichnet die Ausstellung der Welterbergregion Wartburg Hainich auf dem Gelände der Erfurter ega. Seit der Eröffnung der Schau am 12. März 2016 konnten bislang bereits mehr als 50.000 Gäste verzeichnet werden, so die Veranstalter.

Die Präsentation in Halle 1 des größten und beliebtesten Freizeit- und Erholungsparks Deutschlands ist ein Besuchermagnet. Noch bis zum 17. Juli 2016 informiert sie über die Besonderheiten unserer Region rund um den Nationalpark Hainich. Meterhohe Silhouetten der Welterbergregion gepaart mit imposanten Panoramafotos des UNESCO-Weltnaturerbes sowie Themen- und Spielinseln, die zum Entdecken und Verweilen einladen, machen Lust auf mehr. Das Ausstellungskonzept wurde eigens auf die ega-Halle abgestimmt und die Exponate wurden neu konzipiert. Der Clou dabei ist, dass die Inseln so konstruiert sind, dass sie leicht zerlegt werden können, um auch später erneut zum Einsatz kommen. Ziel der Schau ist es, noch mehr Touristen für die Welterbergregion zu begeistern und sie somit neugierig auf einen Besuch unserer außergewöhnlichen Region im Herzen von Deutschland zu machen.

Im Rahmen der Präsentation organisieren Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung wöchentlich Umweltbildungsveranstaltungen, die Schulklassen aus Erfurt und dem näheren Umfeld besuchen können. Auch an den Wochenenden sind Ranger und Vertreter der Region vor Ort, um die Besucher über die Vielfalt und die Besonderheiten der Welterbergregion Wartburg Hainich zu informieren. Gleichzeitig fanden Sonderaktionen statt. Beispielsweise präsentierte sich die Stadt Bad Langensalza am Himmelfahrtswochenende, Die kleinen Samurai sowie die Rosenkönigin feierten gemeinsam mit den Besuchern ein Japanisches Gartenfest. Das Wildkatzenrod Hütscheroda und das Urwald-Life-Camp auf dem Harsberg bei Lauterbach präsentierten sich zu Pfingsten auf dem Ausstellungsgelände. Am 25. Juni 2016 jährt sich zudem zum 5. Mal die Ernennung des Nationalparks Hainich zum Unesco-Weltnaturerbe. Auch an diesem Tag sind spezielle Aktionen geplant.

„Wir freuen uns über den großen Besucheransturm auf unsere Dauerausstellung. Unser Anliegen ist es, eine qualitativ hochwertige und anspruchsvolle Interpretation der Welterbergregion zu schaffen, die Anregungen für einen Aufenthalt in der Region bietet. Es scheint uns gelungen zu sein, das Interesse der ega-Gäste zu wecken - das zeigen ganz klar die Gästezahlen. Wir hoffen auf eine weitere Steigerung in den verbleibenden Ausstellungsmonaten“, betonte Landrat Harald Zanker, stellvertretend für die Projektgruppe, die sich aus Vertretern des Tourismusverbandes, der Nationalparkverwaltung Hainich, des beauftragten Ateliers Papenfuss, der Kreisverwaltung sowie der Geschäftsleitung der Erfurter Garten- und Ausstellungen GmbH zusammen setzt.

Die Kosten, die anteilmäßig durch die Nationalparkverwaltung, die Städte Mühlhausen und Bad Langensalza, die ReKo GmbH, die Wildtierland Hainich gGmbH, die Wartburgstiftung und über das Regionalbudget für die Unstrut-Hainich Region finanziert wurden, flossen in die Umsetzung der Dauerausstellung nach dem Vorbild der Präsentation der Internationalen Grünen Woche in Berlin Anfang 2015. Hinzu kam ein enormer Organisationsaufwand für die Schau, der sich aber nun auszahlt“, so Zankers Fazit.

Pressestelle
Kirstin Freitag

Auf den Spuren der friedlichen Revolution - Unterwegs in Leipzig

Bildungsfreizeit der Kreissportjugend vom 31.07. bis 06.08.2016

In der letzten vollständigen Ferienwoche wollen wir die schöne Stadt Leipzig erkunden und dabei mehr über die geschichtlichen Hintergründe der friedlichen Revolution erfahren.

Zu den Highlights zählen neben einer Stadtrundfahrt, auch ein Erlebnisprogramm am Kulkwitzer See, ein Besuch im Leipziger Zoo, eine Besichtigung der Red Bull Arena und vieles mehr. Wenn es das Wetter zulässt werden wir natürlich auch baden gehen, Lagerfeuer machen, grillen und, und, und ...

Im Preis von 230 € sind Transport, Unterkunft, VP und alle Programmkosten enthalten. Bei Anmeldung bis 31.05.2016 gilt der Frühbuchertarif von 210€.

Beim wem nun das Interesse geweckt wurde und mitfahren möchte, sollte sich unter der Telefonnummer 03601/428251 oder unter der E-Mail Adresse sportjugend.unstrut.hainich@gmail.com anmelden.

Kleinvieh spart auch Energie

KfW-Förderung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung

Für energetische Sanierungen stehen in Deutschland umfangreiche öffentliche Förderprogramme der KfW zur Verfügung. Allerdings kostet eine Komplettanierung viel Geld, das nicht alle Eigentümer investieren können oder wollen. Wie es dennoch klappen kann, rät die Verbraucherzentrale Thüringen.

Für Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, die keine Komplettanierung planen, sondern zunächst einzelne Maßnahmen umsetzen möchten, sind die KfW-Förderprogramme 152 und 430 interessant. Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, erläutert: „Diese Programme fördern bestimmte Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete entweder mit zinsgünstigen Krediten oder Zuschüssen. Voraussetzung ist, dass die Energieeffizienz des Wohnraums über gesetzliche Anforderungen hinaus verbessert wird.“

Förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der Programme sind die Dämmung von Wänden, Dach oder Geschossdecken, die Erneuerung von Fenstern oder Außentüren, der Einbau oder die Erneuerung einer Lüftungsanlage oder die Erneuerung und Optimierung einer Heizungsanlage. Hinzu kommen zwei Maßnahmenpakete. Das Heizungspaket umfasst den Austausch der Heizungsanlage sowie die Optimierung des Wärmeverteilungssystems. Beim Lüftungspaket wird der Einbau oder die Erneuerung einer Lüftungsanlage mit mindestens einer Maßnahme für eine effizientere Gebäudehülle kombiniert, also zum Beispiel neuen Fenstern oder einer besseren Dämmung.

„Mit den Krediten kann nicht nur die volle Höhe der Kosten finanziert werden, sondern es muss nur die um einen 7,5-prozentigen Tilgungszuschuss reduzierte Kreditsumme zurückgezahlt werden. Wer lieber den Zuschuss wählt, erhält bei den Einzelmaßnahmen 10 Prozent der Kosten, bei den Maßnahmenpaketen sogar 15 Prozent zurück“, erläutert Ballod. Anerkannt werden bis zu 50.000 Euro je Wohnung. Unter Umständen bietet sich überdies eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen an.

Um hier nicht den Überblick zu verlieren, rät Ballod dringend, frühzeitig vor Maßnahmenbeginn einen unabhängigen Energieberater hinzuzuziehen. So kann sichergestellt werden, dass die richtige Maßnahme ausgewählt und alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Bei allen Fragen zur energetischen Sanierung hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter 0800 - 809 802 400 (kostenfrei).

In Mühlhausen findet die Beratung in der Felchtaer Straße 37 statt. Eine Terminvereinbarung für Mühlhausen ist auch möglich unter 0361 555140.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit dem Hainich-Rennstieg Wanderverein unterwegs

Eine Einladung zum Mitwandern am 4. Juni 2016

Beginn 11:00 Uhr in Eisenach am Parkplatz Prinzenteich

Nicht so bekannt wie die Drachenschlucht ist die Landgrafenschlucht bei Eisenach. Beide Schluchten sind nur von Ende Mai bis zum ersten Frost begehbar. Eisbarrieren versperren nach starken Frösten den Weg und tauen sehr langsam wieder ab. Nach einer alten Sage soll sich 1306 in der Landgrafenschlucht Friedrich der Freidige versteckt haben um gegen seinen Vater Landgraf Albrecht den Entarteten auf der Wartburg vorzugehen, da er ihm die Erbfolge streitig machte. Ähnlich wie die Drachenschlucht besteht auch die in deren Nähe gelegene Landgrafenschlucht aus einem harten Konglomerat des Oberrotliegenden. Über Jahrtausenden hat die Kraft des Wassers verschiedene Abtragungsformen im Fels entstehen lassen. Die Schlucht ist zirka 2 Kilometer lang. Man geht auf einem herrlich schattigen Weg vorbei an den über und über grün bemosten Wänden der Schlucht mit vielen kleinen Wasserläufen, quer liegenden Baumstämmen und rutschigen Holz-Pfaden.



So kreuzt zum Beispiel ein kleiner Wasserfall unseren Weg, dessen Ursprung man vom Weg aus allerdings nicht erkennen kann. Also wer möchte, kann die laubbedeckten Hügel hinaufklettern bis er vor dem Wasserfall mit kleinem Pool steht. Nur das wieder hinunter klettern wird sich als weitaus schwieriger erweisen. Beim Überqueren von Holzbrücken und Bohlenwegen ist ein wenig Vorsicht angebracht. In der Landgrafenschlucht ist es schattig und immer feucht und das Holz ist sehr rutschig. Diese Schlucht ist nicht ganz so schroff wie die Drachenschlucht. Rechts und links an den Hängen findet man einen sehr schönen alten Eichen- und Buchenbestand. Nach zwei Kilometern ist das Ende der Landgrafenschlucht erreicht.

Joachim Breuer

Der Wanderplan für Juni und Juli

Samstag 04.06.2016

Rundwanderung „Durch die Landgrafenschlucht“ **10 km**
Beginn: 11:00 Uhr Parkplatz „Fantasie“ Eisenach (Prinzenteich)
Mit Einkehr (zum Schluss) möglich
Wanderleiter: Gerda und Bertold Moschkau, Tel.: 03601 750375

Sonntag 12.06.2016

Rundwanderung „Am kleinen Inselfberg“ **12 km**
Beginn: 10:00 Uhr Parkplatz Sommerodelbahn am kleinen Inselfberg
Rucksackverpflegung. Mit Einkehr am Schluss möglich
Wanderleiter: Renate Voß, Tel.: 03691 890612

Samstag 18.06.2016

Kammerforster Wandertag **6 oder 10 km**
2 Wanderungen in den Hainich
Beginn: 12:30 Uhr, Festplatz am Obergut in Kammerforst
Anschl. gemütlicher Nachmittag mit Kaffee und Kuchen
Verantwortlich: Vorstand, Tel.: 036028 36031

Mittwoch 22.06 - 27.06.2016

Deutscher Wandertag in Sebnitz (T-Shirt)
Busfahrt zum Dt. Wandertag vom 22.06 - 27.06.2016
Festumzug am 26.06.2016
Vorankündigung erforderlich
Verantw. Margrit König, Tel.: 036021 80536

Mittwoch 29.06.2016

Rundwanderung auf dem Forstberg bei Mühlhausen **10 km**
Beginn: 13:00 Uhr Parkplatz Forstberg
(an der Landstraße in Mühlhausen Richtung Windeberg)
Rucksackverpflegung
Wanderleiter: Fritz Schieke, Tel.: 03601 879748

Mittwoch 01.07.2015

Tagesfahrt zu den Wasserspielen nach Kassel-Wilhelmshöhe
Mit kleiner Wanderung im Bergpark
Vorankündigung bis 14.06.2015 erforderlich
Beginn: 07:30 Uhr ab Bahnhof Mühlhausen
Verantw.: Vorstand Tel.: 036028 36031

Samstag 02.07.2016

Rundwanderung zwischen Kandelaber und Hainfelsen **14 km**
Beginn: 10:00 Uhr Parkplatz an der Kirche in Altenbergen
(99894 Altenbergen - Gemeinde Leinatal)
Mit Einkehr zum Mittag
Wanderleiter: Lutz Hähner, Tel.: 03628 9295156

Samstag 19.07.2016

Wanderung von München nach Kranichfeld **12 km**
Beginn: 07:00 Uhr Bahnhof Mühlhausen
Bahnfahrt bis München (Thüringenticket)
Vorankündigung bis 30.06.2016 erforderlich
Rucksackverpflegung
Wanderleiter: Gerhard Kottek/Gunter Dietsch,
Tel.: 036462 32505

Sonntag 17.07.2016

Rundwanderung „Creuzburg - Scherbda ca. 13 km
Beginn: 10:00 Uhr Parkplatz Schützenplatz
am Ortseingang von Creuzburg aus Richtung Mihla
Rucksackverpflegung / Einkehr zum Schluss möglich
Wanderleiter: Joachim Breuer Tel.: 036028 30603

Samstag 23.07.2016

Rundwanderung „zum Brocken“ **13 km**
Beginn: 10:00 Uhr Parkplatz Zentrum in Schierke/Harz
Einkehr unterwegs möglich
Wanderleiter: Frank Pritschow, Tel.: 036029 83778

Samstag 30.07.2016

Rundwanderung „Sechs-Orte-Rundweg“ **23 km**
Beginn 09:00 Uhr Parkplatz „REWE-Markt“ in Mihla
Richtung Creuzburg
Rucksackverpflegung / Einkehr zum Schluss möglich
Wanderleiter: Gerd Betzold, Tel.: 036028 36031

Sonntag 31.07.2016

Volkswandertag in Effelder
Nähere Angaben in der Tagespresse

Gäste sind bei allen Wanderungen herzlich willkommen.

Familientag

in der GS Schönstedt

am 04.06.2016 von 10 bis 14 Uhr

Spiel - Spaß - Sport
im
olympischen
Jahr



Mini-Fussball-Turnier



Weitsprung mal anders



2-Felder Ball



Hindernislauf



Zielwerfen mit dem Wurfclown

Für das leibliche Wohl und Spaß ist gesorgt.
Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Sortierter Flohmarkt rund ums Kind

Kleidung, Schuhe, Spielsachen, Kaffee, Kuchen...



In Mülverstedt, auf dem Saal der Gemeindeschenke

- Frühjahr- und Sommerkleidung (Größe 50- 176)
- Schuhe
- Bücher
- Spielzeug
- Fahrräder
- Babyartikel
- und vieles mehr....

Bei einem Brand am 13.05.2016 wurde im Kindergarten „Knirpsenhaus“ Mülverstedt zahlreiches Bastelmaterial und Spielzeug vernichtet.

Wir spenden **15 %** des Erlöses aus dem Verkauf vom Flohmarkt um den Kindern ihre zerstörten Gegenstände zu ersetzen.

Für das leibliche Wohl sorgen die Eltern der Kita-Kinder mit leckerem frisch gebackenen Kuchen und Kaffee.

